

M e r k b l a t t

Allgemeine Informationen für die Jugendschöffen

Den **Hauptjugendschöffen** werden vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres die Verhandlungstermine für das ganze Jahr mitgeteilt. Falls ein Hauptschöffe an einer Verhandlung nicht teilnehmen kann, wird statt seiner ein **Hilfsju-
gendschöffe** eingesetzt. Dieser hat die gleichen Rechte wie eine Hauptschöffin bzw. ein Hauptschöffe.

Rechte und Pflichten

Insoweit das Gesetz keine Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen nach § 30 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Richter beim Amtsgericht/Landgericht aus und nehmen auch an den im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil, die in keiner Beziehung zu der Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können.

Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden gemäß § 30 Abs. 2 GVG vom Richter beim Amtsgericht/Landgericht erlassen.